

# **Satzung der Europäischen Märchengesellschaft**

## **§ 1 Zweck der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, die Märchenforschung zu unterstützen sowie das Märchengut aller Völker zu pflegen und zu verbreiten, um damit zur Begegnung und zur Verständigung der Menschen untereinander beizutragen.

(2) Der Gesellschaftszweck soll erreicht werden durch:

- Vorträge und Tagungen
- Förderung des mündlichen Erzählens
- Publikationen von Märchen
- Herausgabe von Schriften über Geschichte, Sinn,

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet ihre Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.

## **§ 2 Name und Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt den Namen "Europäische Märchengesellschaft e.V."

(2) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rheine i.W. unter Nr. 254 eingetragen

(3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rheine in Westfalen.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 4 Vermögen**

(1) Die Mittel, die der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienen, bilden das Gesellschaftsvermögen. Sie setzen sich zusammen aus dem Aufkommen aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen jeder Art.

(2) Das Gesellschaftsvermögen wird ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft verwendet.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Hierunter fällt nicht die von der Gesellschaft veröffentlichte Jahresgabe.

(4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Kostenerstattungen begünstigen.

(5) Alle Einnahmen und Ausgaben des Gesellschaftsvermögens sind zu belegen und für jedes Geschäftsjahr in einem Rechnungsbericht zusammenzufassen.

## **§ 5 Jahresgabe**

(1) Jedes Mitglied erhält jährlich eine Veröffentlichung der Gesellschaft kostenlos

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie Rechtsfähigkeit besitzt.

(2) Die Mitgliedschaft und die aus ihr sich ergebenden Rechte sind weder übertragbar noch vererblich. Ihre Ausübung kann einem anderen nicht überlassen werden. Eine Ausnahme ist in § 8 geregelt.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt zur Gesellschaft. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und schriftliche Annahmestätigung des Vorstandes. Im Fall einer Ablehnung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Hiergegen der/die Bewerber/in zu Händen des Vorstands und innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheids Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Dort ist dem / der Bewerber/in Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Austritt, der schriftlich mitzuteilen ist,
- (b) Verlust der Rechtsfähigkeit,
- (c) Tod und vergleichbare Fälle (z.B. Todes- oder Verschollenheitserklärung),
- (d) Ausschluss wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, insbesondere wegen Verzugs mit mehr als einem Jahresbeitrag. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbescheid ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheids zugelassen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Wird der Ausschließungsbescheid vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Herausgabe überlassener Betriebsmittel. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in ihnen das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. In der Person eines Mitglieds dürfen sich jedoch nicht mehr als drei Stimmen - einschließlich des eigenen Stimmrechts - vereinigen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, von den Organen der Gesellschaft Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und ihnen Anträge zu unterbreiten.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Festsetzung der Beitragshöhe obliegt der Mitgliederversammlung.

(2) Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig.

## **§10 Persönlichkeits- und Datenschutz**

Der Vorstand und seine Beauftragten dürfen gelistete Adressdaten von Mitgliedern der Gesellschaft an natürliche oder juristische Personen außerhalb der Gesellschaft nicht weitergeben, wenn dies mit dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht vereinbar ist oder soweit einzelne Mitglieder durch schriftlichen Widerspruch, der dem Vorstand oder seiner Geschäftsstelle zugegangen sein muss, eine solche Weitergabe ausgeschlossen oder eingeschränkt haben.

## **§11 Organ der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. der / die Geschäftsführer/in

## **§12 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf - zumindest alle zwei Jahre einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den / die Präsident/in schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle beträgt die Einberufungsfrist zwei Wochen.

(3) Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jede Einberufung enthält einen Hinweis auf diese Vorschrift.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem / der Präsidenten/in, im Falle seiner / ihrer Abwesenheit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Über die Anwesenheit von Gästen oder anderen Nichtmitgliedern entscheidet der / die Versammlungsleiter/in, der / die auch das Hausrecht ausübt. Sofern gegen das nach § 13 zu fertigende Protokoll der Mitgliederversammlung nach Absenden an die Mitglieder des Vereins keine Einsprüche erhoben wurden, gilt das Protokoll als genehmigt. Einwendungen gegen das Protokoll werden auf der nächsten Mitgliederversammlung erörtert und ggf. zur Abstimmung gestellt.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Abstimmung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung (§ 12),
- (b) Entgegennahme des Rechnungsberichtes (§ 13),
- (c) Entlastung des Vorstandes (§ 12) und des / der Geschäftsführers/in (§ 15),
- (d) Wahl des Vorstandes (§ 12) und von zwei Kassenprüfer/innen,
- (e) Entscheidung über die Berufung im Aufnahme- bzw. Ausschlussverfahren (§ 7),
- (f) Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand unterbreitete Vorschläge (§ 8),
- (g) Beschlussfassung über den Erlass bzw. die Änderung einer Satzung (§ 16),
- (h) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 17).

(6) Zu den Beschlüssen mit Ausnahme von Abs. 5 Buchstaben g) und h) ist die einfache Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht für die Annahme oder Ablehnung eines Beschluss- oder Entschließungsantrags. Die Beschlussfassung - Wahlen ausgenommen - erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten an, erfolgt die Wahl immer geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelkandidatur ist die Akklamation zulässig, wenn sich zuvor kein Widerspruch geregt hatte. Bei Stimmgleichheit findet hinsichtlich der davon betroffenen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Hierbei ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind auch von der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder, sofern ihr schriftliches Einverständnis vorliegt. Dieses muss die Annahme einer Kandidatur wie auch einer Wahl für ein bezeichnetes Amt, darf aber keine Bedingungen enthalten.

(7) Abstimmungen sind offen, soweit nicht durch mehrheitlichen Geschäftsordnungsbeschluss, über den auf Antrag auch nur eines Mitgliedes abzustimmen ist, geheime Abstimmung beschlossen wird.

### **§13 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem / der Präsidenten/in,
- (b) zwei Vizepräsident/innen/en,
- (c) dem / der Schriftführer/in,
- (d) dem / der Schatzmeister/in.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Präsidenten/in und die Vizepräsident/inn/en. Alle drei sind allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Dem Vorstand obliegt die Verwirklichung der Gesellschaftsziele. Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben aus.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, falls alle Mitglieder zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Einladung erfolgt durch den / die Präsidenten/in oder dessen / deren Vertreter/in zwei Wochen vor der Sitzung unter Zustellung der Tagesordnung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Der / Die Schatzmeister/in überwacht die Gesellschaftskasse. Er / Sie erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsbericht.

(7) Der / Die Schriftführer/in erstellt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen, die von ihm / ihr gemeinsam mit dem / der Sitzungsleiter/in zu beurkunden sind.

### **§14 Der Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer seiner Wahlperiode berufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes steht es dem Vorstand frei, ein neues Mitglied für die restliche Zeit der Wahlperiode zu berufen.

(2) Die Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, insbesondere in wissenschaftlichen Fragen. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei der Planung der Kongresse und bei den Publikationen. Der Vorstand kann innerhalb des Beirats Arbeitsgruppen und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Zu den Sitzungen seiner Arbeitsgruppen und Ausschüsse können bei Bedarf weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### **§15 Der / Die Geschäftsführer/in**

(1) Der Vorstand bestellt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den / die Geschäftsführer/in. Er überträgt ihm / ihr die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der / Die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an allen Sitzungen der übrigen Organe der Gesellschaft teilzunehmen. Er / Sie muss vor Beschlussfassung gehört werden.

(2) Der / Die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle der Gesellschaft.

(3) Der / Die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Er / Sie ist dem Vorstand für die Ausführung der ihm / ihr übertragenden Aufgaben verantwortlich.

### **§16 Erlass und Änderung einer Satzung**

(1) Erlass und Änderung einer Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen

(2) Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(3) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

### **§17 Auflösung der Gesellschaft**

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dabei ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösungsgeschäfte einen Liquidator.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an die Stadt Rheine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. September 2002 in Bad Karlshafen beschlossen.